

# *Satzung des Vereins*

## **1. Vereinsname**

Der Name des Vereins ist:

Verein zur Erhaltung von Baudenkmalen in Wrisbergholzen e.V.

## **2. Zweck und Ziele des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist es, die Erhaltung von Baudenkmalen insbesondere im Raum Wrisbergholzen zu fördern. Für diesen Zweck sollen die Eigentümer von Baudenkmalen und wertvoller Bausubstanz über die Maßnahmen zur Erhaltung der Bauten beraten, leerstehende Gebäude einer sinnvollen Nutzung zugeführt und bauliche Unterhaltung angestrebt werden. *Zu einer sinnvollen Nutzung gehören auch kulturelle Veranstaltungen.*

Ziel des Vereins ist es weiterhin, eigene wissenschaftliche Forschungen zur Orts-, Bau- und Kunstgeschichte des Raumes zu betreiben und die Forschungsarbeiten Dritter zu unterstützen. Die Ergebnisse sollen publiziert werden. (Sh. Anlage Nr. 7 der Einkommenssteuerrichtlinien: Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 Einkommenssteuergesetz anerkannten Zwecke, Pkt. 4).

## **3. Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **4. Sitz des Vereins**

Der Sitz des Vereins ist Wrisbergholzen, ehemaliges Manufakturgebäude.

## **5. Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein beantragt beim Amtsgericht Alfeld die Eintragung als eingetragener Verein in das Vereinsregister gemäß § 65 BGB.

## **6. Mitgliedschaft**

1. Eintritt: Jeder, der die Ziele des Vereins unterstützt und den Mitgliedsbeitrag bezahlt, kann *ordentliches* Mitglied werden, wenn 2/3 der Vereinsmitglieder der Aufnahme in den Kreis zustimmen.

2. Austritt: Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Kündigung muss schriftlich *zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten* erfolgen.

## **7. Arten der Mitgliedschaft**

1. *Ordentliche Mitglieder: Sie sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet und erhalten alle Mitgliederrechte.*

2. *Fördernde Mitglieder: Mitglieder, die den Verein nach eigenem Ermessen unterstützen wollen, werden als Fördermitglieder aufgenommen. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernden Mitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.*

## **8. Beitrag**

Ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, wird monatlich oder jährlich auf ein Konto zugunsten des Vereins eingezahlt.

## **9. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden *sowie dem Kassenwart*. Er ist gemäß § 26 Abs. 2 BGB zur Vertretung des Vereins ermächtigt.

## **10. Mitgliederversammlung**

Es findet jährlich wenigstens eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor jeder einzuberufenden Versammlung persönlich mündlich, fernmündlich *oder per E-Mail* zu benachrichtigen; in den besonderen Fällen einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins hat die Einladung schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied kann die Versammlung beantragen. *Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn insgesamt 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.* Alle Beschlüsse werden mit 2/3 der *anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen* Mitglieder gefasst. Reicht die Zahl der anwesenden Mitglieder bei der ersten Versammlung zur Beschlussfassung nicht aus, so reichen bei einer zweiten einzuladenden Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung aus. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **11. Änderung der Satzung**

Eine Satzungsänderung ist entsprechend § 33 BGB nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder möglich.

## 12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann von einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein, den die Mitglieder benennen. Die Auswahl bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Hannover, den 23. April 2005

### Anmerkungen:

Der Verein wurde am 11. Februar 1984 gegründet. Die auf der konstituierenden Mitgliederversammlung verabschiedete Satzung wurde auf Veranlassung des Amtsgerichts Alfeld auf der 2. Mitgliederversammlung am 19.6.84 in § 9 geändert. Daraufhin erfolgte der Eintrag in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, die seitdem bereits mehrfach turnusmäßig bei Überprüfung der Kassenführung vom Finanzamt Alfeld bestätigt wurde.

Am 23. April 2005 wurde die Satzung erneut geändert und der neuen Rechtschreibung angepasst.

Änderungen sind im Text oben *kursiv* gekennzeichnet.

Anschrift des Vereinssitzes:

Am Schlosspark 9  
D-31079 Sibbesse-Wrisbergholzen

Post bitte an den Vorstand:

Volker Gehring  
Asterstraße 34  
D-30167 Hannover